

Statuten des Vereins guild42.ch

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "guild42.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3065 Bolligen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein hat die Steigerung der Attraktivität des Standortes Bern für Software Entwickler und Software Entwicklungs-Unternehmen zum Zweck. Dazu engagiert sich der Verein in folgenden Bereichen:

- Wissens-, Erfahrungs- und Informationsaustausch für Software Entwickler aus und für die Praxis.
- Networking zwischen Software Entwicklern aber auch zwischen Unternehmen und Software Entwicklern wie auch zwischen Unternehmen.

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins guild42.org können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern. Die Gönner sind gleichzeitig auch Mitglieder und daher auch stimmberechtigt.

Gönner werden je nach Höhe des Beitrages in drei verschiedene Kategorien unterteilt. Es sind dies *Life*, *The Universe* und *Everything*. Die Gönner werden auf der Webseite des Vereins aufgelistet, unterteilt nach Kategorien. Zusätzlich werden die Everything-Gönner jeweils an den Vereinsanlässen am Schluss erwähnt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per Email an den Präsidenten oder Sekretär/-in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 20.- zu leisten.

Die Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 100.-. Die Einteilung in die Kategorie wird anhand der Höhe des Jahresbeitrages vorgenommen:

Kategorie *Life*: CHF 100.- bis 499.-

Kategorie *The Universe*: CHF 500.- bis 999.-
Kategorie *Everything*: ab CHF 1000.-

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann jeweils auf Ende des laufenden Monats erfolgen. Es erfolgt in keinem Falle eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages bei Austritt vor Jahresende.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins guild42.org sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Email an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Behandlung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines

Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, wird die Position ad interim besetzt und bei der nächsten Hauptversammlung offiziell gewählt.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/-in
- b) Kassier/-in
- c) Aktuar/-in resp. Sekretär/-in
- d) Verantwortlicher Werbung, Sponsoren, Medien
- e) Verantwortlicher Anlässe
- f) Beisitzer

Der Vorstand entscheidet selber über das Amt des Vizepräsidenten, welches ein Mitglied des Vorstandes übernehmen muss.

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten resp. der Präsidentin.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Der Verein ist gemäss OR nicht zur Revision verpflichtet, weder zur ordentlichen noch zur eingeschränkten Revision. Daher müssen die zwei Rechnungsrevisoren nicht zugelassene Revisoren sein. Die Revisoren prüfen jeweils nach Ende des Vereinsjahres die Buchführung machen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Bolligen, den 28.04.2010

Der Präsident:

Der Aktuar:
